



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf (SEBD) für die Entleerung, Reinigung, Kontrolle und Befüllung von Abscheideranlagen sowie die Entsorgung der Abscheiderinhalte

### § 1 – Allgemeines

Der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf (SEBD) erbringt Leistungen gegenüber Geschäftspartnern („Bestellern“) ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Bedingungen. Abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennt der SEBD nicht an, es sei denn, der SEBD hat schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SEBD gelten auch dann vorrangig, wenn der SEBD in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Angebote des SEBD sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

### § 2 – Leistungsgegenstand

Der Gegenstand der Leistungen des SEBD wird durch den erteilten Auftrag bestimmt. In diesem Rahmen übernimmt der SEBD die bedarfs- und fachgerechte Entleerung, Reinigung, Kontrolle, Befüllung von Abscheideranlagen sowie die Entsorgung der aus den Abscheideranlagen entnommenen Stoffe. Der SEBD führt die vereinbarten Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik bzw. den einschlägigen DIN-/EN-Normen durch. Der SEBD ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen auch durch zuverlässige Dritte ausführen zu lassen.

### § 3 – Obliegenheiten des Bestellers

Der Besteller hat die Abscheideranlagen zum Zwecke der Kontrolle, Entleerung, Reinigung, Kontrolle, Befüllung sowie der Entsorgung der Abscheiderinhalte vollumfänglich zugänglich zu machen. Den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die Anlagen selbst sind vom Besteller von allem freizuhalten, was geeignet ist, die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.

(1) Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtswege zu den Abscheideranlagen in befahrbarem Zustand sind. Insbesondere ist die Zufahrt zu den Abscheideranlagen freizuhalten. Sie darf nicht durch Hindernisse (parkende PKW, Frachtgut etc.) verstellt sein. Im Übrigen hat der Besteller ausreichend Platz zum Auslegen der erforderlichen Schläuche, Absaugmechanismen etc. und eine entsprechende Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Befüllung der Anlagen bis zum Ruhewasserspiegel sind durch den Besteller ausreichende Mengen Frischwasser kostenfrei bereitzustellen.

(3) Dem Besteller obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung. Er ist verpflichtet, den SEBD über alle relevanten Umstände (z. B. Eintrag von Schadstoffen etc.) zu informieren, die dazu führen könnten, dass die Beschaffenheit des Abscheideguts von dessen üblicher Beschaffenheit abweicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn hierdurch besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Abscheidegut oder bei dessen Entsorgung notwendig werden können.

(4) Verletzt der Besteller seine Obliegenheiten, kann er die Durchführung des Auftrags durch den SEBD nicht verlangen und hat ggf. entstehende Kosten zu tragen.

### § 4 – Abscheiderinhalt

SEBD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme von Inhalten aus der Abscheideranlage zu prüfen, ob der Abscheiderinhalt dem nutzungstypischen Gebrauch entspricht. Die Prüfung erfolgt auf Kosten des SEBD, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht nur unerhebliche Abweichung von der Spezifikation. In diesem Fall trägt der Besteller die dem SEBD durch die Prüfung entstehenden Mehrkosten. Der SEBD ist berechtigt, entweder die Annahme von spezifikationswidrigen Abscheiderinhalten zu verweigern und diese an den Besteller zurückzuführen oder sie einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Etwaige dadurch verursachte Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen. Die durch den SEBD übernommenen Leistungen entbinden den Besteller jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abscheiderinhalte.

(1) Mit der Übernahme der zu entsorgenden Abscheiderinhalte gehen diese zur Entsorgung in das Eigentum des SEBD über. Ausgeschlossen ist dies in den Fällen, in denen die Abscheiderinhalte nicht der vereinbarten oder gebrauchstypischen Spezifikation entsprechen. Im Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### § 5 – Vergütung und Vergütungsanpassung

(1) Die Vergütung der zwischen dem SEBD und dem Besteller vereinbarten Leistungen richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung, soweit die Vergütung nicht gesondert vereinbart wurde.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der zwischen dem SEBD und dem Besteller vereinbarten Vergütung nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Vom Besteller zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden gesondert nach Aufwand berechnet.

### § 6 – Rechnungslegung

Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Besteller gerät spätestens – auch ohne Mahnung – 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Der SEBD behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ausdrücklich vor. Der SEBD ist berechtigt, dem Besteller Mahngebühren in Höhe von 6,- Euro je Mahnung zu berechnen.

### § 7 – Gewährleistung, Haftung

(1) Der SEBD übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Mängel hinsichtlich der vom SEBD erbrachten Leistungen hat der Besteller binnen 48 Stunden nach Leistungserbringung dem SEBD anzuzeigen. Im Falle einer späteren Anzeige trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass der SEBD nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu vertreten hat. Im Gewährleistungsfall hat der Besteller eine Frist zur Nachbesserung zu setzen; diese muss mindestens fünf Werktagen betragen.

(2) Die Haftung des SEBD ist grundsätzlich auf solche Schäden beschränkt, die der SEBD oder ein vom SEBD zur Erfüllung oder Verrichtung herangezogene Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der SEBD nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Der Besteller haftet dem SEBD für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal Pflichten oder Obliegenheiten verletzt. Er stellt den SEBD diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### § 8 – Begleit- und Übernahmescheine

Der SEBD wird vom Besteller bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Übernahme von Stoffen erforderlichen Erklärungen gegenüber Dritten und Behörden abzugeben, insbesondere Begleit- und Übernahmescheine auszustellen. Die Zulässigkeit der Ausstellung von Begleitscheinen durch den Besteller bleibt hiervon unberührt.

### § 9 – Höhere Gewalt

Wird der SEBD durch höhere Gewalt, wie insbesondere durch Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen oder dem SEBD nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen an der Abholung, dem Transport oder der Entsorgung des Abscheidegutes gehindert, so wird der SEBD für die Dauer des Hindernisses von der jeweiligen Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

### § 10 – Vermögensverschlechterungen

Werden dem SEBD Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen (z. B. nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, usw.), ist der SEBD berechtigt, vor der Ausführung ihrer Leistung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung von der Vereinbarung über die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der Abscheider sowie die Entsorgung der Abscheiderinhalte zurückzutreten.

### § 11 – Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung über die Entleerung, Reinigung, Kontrolle und Befüllung der Abscheideranlagen sowie die Entsorgung der Abscheiderinhalte bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Schließens der Vereinbarung getroffen hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Lücken sind durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten.

(2) Änderungen der Vereinbarung über die Entleerung, Reinigung, Kontrolle und Befüllung der Abscheider sowie der Entsorgung der Abscheiderinhalte bedürfen – unter Einschluss des Schriftformerfordernisses – der Schriftform. Im Übrigen sind Nebenabreden nur verbindlich, wenn sie vom SEBD schriftlich bestätigt werden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung der Vereinbarung über die Entleerung, Reinigung, Kontrolle und Befüllung der Abscheideranlagen sowie die Entsorgung der Abscheiderinhalte ist Düsseldorf.

Stand: 01.01.2011